

Abänderungsantrag zu Händen des StadtparlamentsParlamentssitzung vom: **30. April 2019**Vorlage Nr.2707 vom **Datenbearbeitung und Betriebliches Case Management (BCM); Nachtrag VI zum Personalreglement (sRS 191.1; abgekürzt PR)**
26. Februar 2019Beschluss GPK vom: **24. April 2019****Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen folgende Abänderungen:

Nachtrag VI zum Personalreglement vom 21. Februar 2012

Art. 15 Abs. 4 Das Arbeitsverhältnis kann während Krankheit oder Unfallfolgen vorzeitig gekündigt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter trotz vorgängiger **schriftlicher** Abmahnung mit Kündigungsandrohung die Pflicht zur Teilnahme oder Mitwirkung am Betrieblichen Case Management gemäss Art. 33ter Abs. 1 in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt.

Art. 57 Abs. 1^{ter} Sofern der Anspruch auf Lohnfortzahlung ausgeschöpft ist und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während weniger als zwölf, aber mindestens sechs zusammenhängenden Monaten wieder ihre Leistung gemäss Arbeitsvertrag erbracht haben, entsteht ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während maximal sechs Monaten. Haben die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während weniger als 60, aber mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten wieder ihre vertragliche Leistung erbracht, entsteht ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während maximal eines Jahres. Ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während 24 Monaten entsteht, wenn sie während 60 Monaten wieder ihre vertragliche Leistung erbracht haben. Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall von höchstens ~~fünf~~ **zehn** Tagen während eines sechsmo-natigen Zeitabschnitts werden nicht berücksichtigt.

St.Gallen, 24. April 2019

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:
E. AngehrnDie Sekretärin:
P. Rüttimann